

Badischer Tischtennis-Verband e.V.



Regelungen zum Punktspielbetrieb Saison 2021/2022
Stand: 06.09.2021

Mit diesem Schreiben möchten wir euch über die im Punktspielbetrieb der Saison 2021/22 geltenden Regelungen informieren. Wir haben dazu die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sowie die CoronaVO Sport, berücksichtigt.

Die Regelungen gelten für den Spielbetrieb des Badischen Tischtennis-Verbandes. Für die Regelungen in den Bundesspielklassen ist der DTTB zuständig.

Bei den Regelungen sind neben der aktuellen Corona-Verordnung auch die aktuelle Fassung des DTTB Schutz- & Handlungskonzepts mit Stand vom 14.07.2021 eingeflossen. Die Kontrolle der Regelungen und die Einhaltung des Hygienekonzepts obliegt dem Heimverein.

Der im letzten Jahr eingeführte Abschnitt M der WO gibt uns weiterhin die nötige Flexibilität, um auf die zum Saisonstart getroffenen Entscheidungen zu reagieren und diese im Laufe der Saison - ggf. auch mehrmals – anzupassen. Damit ist gewährleistet, dass wir auf aktuelle Entwicklungen entsprechend reagieren zu können.

Wir sind weiterhin guter Hoffnung, dass wir eine normale Runde spielen können und bitten deshalb alle, sich an die vorgegebenen Regelungen zu halten. Vielen Dank für euer Verständnis!

Punktspielbetrieb Erwachsene und Nachwuchs

Start mit Vor- und Rückrunde

Es wird nach jetzigem Stand mit einer Vor- / Rückrunde gespielt.

Wir möchten allerdings schon jetzt darauf hinweisen, dass je nach Infektionslage auch Änderungen an diesem Modus gemäß Abschnitt M der WO des DTTB getroffen werden können.

Letztmöglichster Spieltag der Vorrunde

Der letztmöglichste Spieltag der Vorrunde bleibt, wie im Rahmenterminplan festgelegt mit dem 05.12.2021 zunächst bestehen.

Weitere Maßnahmen können je nach Infektionslage veranlasst werden.

Doppel

Es wird in die Saison in allen Spielklassen **mit** Doppel gestartet.

Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich behördlicher Anordnungen, welche die Austragung von Doppeln verhindern oder einschränken können.

3-G-Regelung bzw. Testpflicht gemäß der Verordnung des Landes Baden-Württemberg

- Durch einen ein Nachweis über eine vollständige Impfung (14 Tage nach Zweitimpfung).
- Durch einen Nachweis über die Genesung einer überstandenen Covid-19-Erkrankung.
- Durch eine Bescheinigung eines tagesaktuellen, negativen Schnelltests (max. 24 Stunden alt; keine Selbsttests) oder das Ergebnis eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) vorgelegt werden.
- Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.
- Schülerinnen und Schüler der in § 5 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO genannten Schularten gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises als getestete Personen, wobei dies in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument oder einen sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule glaubhaft zu machen ist.
- Soweit nach der aktuellen Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind.

In allen Fällen ist ein entsprechender Nachweis mitzubringen und vorzulegen. Für den gastgebenden Verein genügt ein entsprechender Vermerk auf der Anwesenheitsliste, ob ein Nachweis der 3-G-Regelung vorliegt.

Hinweis:

Ein Laien-Selbsttest (vor Ort oder zu Hause) ist für den gesamten Spielbetrieb (Individual- und Mannschaftswettbewerbe) in Baden hingegen nicht ausreichend.

Ohne einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis im Sinne des § 5 CoronaVO ist keine Teilnahme am Spiel- oder Wettkampfbetrieb möglich.

Die Kontrolle der Nachweise obliegt den Mannschaftsführern. Die Bestätigung der Negativnachweise hat der Mannschaftsführer vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen.

Der Abgleich der von den Mannschaftsführern genannten Aufstellung mit den vorgelegten Dokumenten ist ausreichend und sollte nur wenig Zeit in Anspruch nehmen.

Maskenpflicht

Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass, entgegen der Empfehlung des Absatzes 7, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Pokalspielbetrieb

Der Pokalspielbetrieb wird wie geplant durchgeführt.

Mannschaftszurückziehungen

Zurückziehung / Streichung von Mannschaften sind bis zum 31.12.2021 gebührenfrei.

Wenn die Mannschaften zurückgezogen werden, müssen sie in der nächsten Saison eine Klasse tiefer starten.

Spielabsetzungen

Sollten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Spiele nicht stattfinden können (aufgrund örtlicher Vorgaben, Erkrankungen innerhalb der Mannschaft, ...) bitten wir möglichst einvernehmliche Lösungen im Sinne des Sports, z.B. einvernehmliche Spielverlegungen oder Heimrechttausch zu treffen. Bitte den Spielleiter so früh wie möglich kontaktieren.

Nach häuslicher Quarantäne darf erst mit einem negativen PCR-Test am Spielbetrieb teilgenommen werden. Daraus resultiert dann die Notwendigkeit der Ersatzgestaltung, keinesfalls die direkte Absetzung eines Spiels.

Ausschließlich bei behördlich angeordneter Quarantäne der gesamten Mannschaft (Nachweispflicht an Geschäftsstelle und Spielleiter) kann ein Spiel abgesetzt werden. Es erfolgt dann die Absetzung aller für den Zeitraum der Quarantäne angesetzten Mannschaftskämpfe. Die Vereine einigen sich auf einen neuen Termin bzw. falls diese keinen Termin finden, hat der Spielleiter die Partie neu zu terminieren.

Gleiches gilt für Spiele, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht zeitgleich in einer Halle ausgetragen werden dürfen: finden die beiden Parteien keine Einigung, ist der Spielleiter gefordert.

Alle Spielleiter werden angewiesen, über Vereinsanfragen, die durch Krankheitsfälle ausgelöst werden, im Rahmen der einschlägigen Vorschriften zu entscheiden (WO G 6.2). Erkrankungen jedweder Art sowie Quarantänen im Rahmen der Pandemie erfordern eine Ersatzgestaltung und begründen keinen Antrag auf Spielabsetzung

Unvollständiges Antreten/Nichtantreten

Tritt eine Mannschaft nicht in Sollstärke, allerdings in Mindeststärke an, so liegt ein unvollständiges Antreten vor. Von einer Bestrafung wird in der Vorrunde 2021/22 abgesehen.

Einvernehmliche Spielverlegungen

Einvernehmliche Spielverlegungen sind unter Beachtung der WO wie gehabt möglich. Hier gibt es keine Sonderlösungen. Bei Spielverlegungen während der Vorrunde wird keine Gebühr erhoben.

Einzelmeisterschaften und Ranglistenturniere

Alle Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf Verbands- und Bezirksebene, d.h. Meisterschaften, Ranglisten- und Qualifikationsturniere des Verbandes und der Bezirke, finden in der Spielzeit 2021/2022 in allen Altersklassen statt.

Es gelten die oben genannten 3G-Regelungen auch für Turniere der Vereine.

Wir empfehlen allen Heimvereinen, den Gegner über weiterführende Regelungen/Bedingungen frühzeitig zu informieren. Die Verteilung dieser Regelungen kann, wie in der letzten Saison über den Spielleiter erfolgen.

Für das Entscheidungsgremium gemäß Abschnitt M der WO.

Klaus Hilpp
Präsident

Hans-Peter Gauß
VP Sport

Roland Köhler
VP Jugend

Wolfgang Heeren
FW Einzelsport

Roland Pietsch
FW Mannschaftssport

Wann darf ich als Gastgeber vom Hausrecht Gebrauch machen und Spieler/innen der Halle verweisen?

Das Hausrecht besteht als Heimmannschaft immer. Bei einem Verweis ist ein Vermerk mit einer entsprechenden Begründung auf dem Spielbericht zwingend notwendig. Der Spielleiter bzw. die Verbandsschiedsgerichte werden dann prüfen, inwieweit der Verweis zu Recht erfolgt ist.

Der Gastverein muss ggf. Protest einlegen, über den der Spielleiter entscheidet.

Was passiert, wenn sich eine Mannschaft bzw. eine Spieler/in nicht an die Regeln hält?

Wir gehen davon aus und vertrauen darauf, dass sich alle aus sportlicher Fairness und Respekt vor der eigenen und auch der Gesundheit der Mitspieler und Gegner an die Verhaltens- und Hygieneregeln halten. Wir sehen im Hinblick auf die Vernunft der Spieler/innen hier auch in dieser Saison keinen Grund, Sanktionen festzusetzen.

Es sind einfach zu viele Situationen denkbar, als dass man sie in einer allgemeingültigen Vorschrift erfassen könnte. Im Extremfall kann das so weit gehen, dass eine Mannschaft den Mannschaftskampf abbricht oder erst gar nicht beginnt. Verstöße müssen zwingend auf dem Spielbericht vermerkt werden. Der Spielleiter ist in diesem Falle zuständig.

Was passiert, wenn man zum Gegner fährt und feststellt, dass die Regelungen nicht eingehalten werden (z.B. Halle zu klein etc.)?

Dieses Vergehen ist gleich zu setzen mit einer „nicht spielbereiten Halle“. In diesem Fall muss ein Protest auf dem Spielbericht mit einer Begründung vermerkt werden. Der Spielleiter bzw. die Verbandsschiedsgerichte werden dann prüfen, inwieweit der Protest zu Recht erfolgt ist.

Ist der Spielbericht für die Kontakterfassung ausreichend oder muss man hier eine separate Liste führen?

Es ist zwingend notwendig, die Kontaktdaten aller sich in der Halle aufhaltenden Personen auf einer separaten Liste zu erfassen. So stellt man eine schnelle Kontaktnachverfolgung und Kontaktaufnahme sicher.